

Korbach, den 20.10.2017

**Flurbereinigungsverfahren VF 2005
Frankenau-Naturpark I**

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Anordnung

- In dem Flurbereinigungsverfahren „VF 2005 Frankenau-Naturpark I“, Landkreis Waldeck-Frankenberg wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 17.10.2011 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren „Frankenau-Naturpark I“ zugezogen:

Gemarkung: Frankenau

- Flur: 2
Flurstück: 72
- Flur: 19
Flurstücke: 82, 83, 84 und 85
- Flur: 34
Flurstück: 88

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes ca. 713 ha.

3. Gebietskarten

- Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Übersichtskarte und den Gebietskarten Teil 1 bis 3 zum Änderungsbeschluss Nr. 3 nachrichtlich dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenau-Naturpark I treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenau-Naturpark I**“ mit Sitz in Frankenau, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
 - der Träger des Unternehmens.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 1. zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollten, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Mitteilung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

GRÜNDE

Durch die Zuziehung der Grundstücke kann eine optimalere Zusammenlegung erreicht werden. Des Weiteren können durch Ausbau bzw. Erneuerung der zugezogenen Wirtschaftswege die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die allgemeine Landentwicklung verbessert werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement, - Abteilung 2, Bodenmanagement -, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde – (Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden) gewahrt.

Korbach, den 20.10.2017

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Frese

Frese, VD